



Fragen und Antworten zur Umsetzung der am 12.12.2008 revidierten Stromversorgungsverordnung (StromVV)

16. Dezember 2008

Tarife 2009

Müssen im 1. Quartal 2009 die Tarife des Jahres 2008 verrechnet werden?

Nein. Ab dem 1. Januar 2009 gelten die neuen, aufgrund der Verordnungsänderung ermittelten Tarife für das Jahr 2009.

Die neuen Tarife sind bereits im 1. Quartal annäherungsweise in Rechnung zu stellen. Die Rechnungsstellung kann für diese Periode zum Beispiel über Akontorechnungen oder die Gewährung eines Rabatts erfolgen.

Für die Näherungsrechnung können die folgenden Überlegungen herangezogen werden:

- **Netznutzungsentgelt:** Dieses muss neu berechnet werden. Zudem müssen die Änderungen des Vorliegernetzes berücksichtigt werden.
- **Systemdienstleistungen SDL:** Der Bundesrat hat den Preis für die Systemdienstleistungen auf höchstens 0.4 Rp./kWh festgelegt. Ab dem 1. Januar 2009 sind diese 0.4 Rp./kWh zu verrechnen (im Tarif der swissgrid waren bisher 0.9 Rp./kWh vorgesehen).
- **Energie:** Durch die Verordnungsänderung und die damit notwendige Neuberechnung ist der Energiepreis nicht betroffen.
- **Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen:** Durch die Verordnungsänderung und die damit notwendige Neuberechnung sind die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht betroffen.
- **Förderung der erneuerbaren Energien (KEV):** Ab dem 1. Januar 2009 wird die KEV zur Zahlung fällig (Art. 15b EnG). Diese beträgt im Jahr 2009 0.45 Rp./kWh.

Bis spätestens 1. April 2009 sind die definitiven Tarife zu berechnen und zu publizieren. Allfällige Differenzen zwischen den im 1. Quartal in Rechnung gestellten Tarifen und den definitiv berechneten Tarifen müssen von den Netzbetreibern so schnell als möglich, spätestens aber mit der nach dem 1. Juli 2009 folgenden definitiven Abrechnung zurückerstattet werden (Art. 31c Abs. 3 StromVV).

Müssen alle Tarife neu gerechnet werden?

Die vom Bundesrat am 12. Dezember beschlossene und auf den 1. Januar 2009 in Kraft tretende Revision der StromVV senkt die anrechenbaren Netzkosten. Damit sind alle Netznutzungs- und Elektrizitätstarife neu zu berechnen und bis spätestens 1. April 2009 zu veröffentlichen. Demgegenüber sind Energielieferungen nicht von den Änderungen der StromVV betroffen.



Wie sieht die zeitliche Kaskade für die Tarifberechnungen aus?

Die Kaskade sieht grundsätzlich gleich aus wie im letzten Frühjahr, d.h. zuerst muss der Tarif für Netzebene 1 und anschliessend der unterliegenden Netzebenen publiziert werden. Es ist aber notwendig, dass alle Netzbetreiber umgehend mit der Tarifberechnung beginnen, um die Tarife fristgerecht bis zum 1. April 2009 veröffentlichen zu können (Art. 31c Abs. 2).

Bis wann müssen die neuen Tarife publiziert werden?

Spätestens bis 1. April 2009 müssen die neuen Tarife des Jahres 2009 den Konsumenten in geeigneter Form mitgeteilt werden und auf/via die Website des VSE (www.strom.ch) veröffentlicht werden.

Muss ein Netzbetreiber wegen der Änderungen per Ende 2008 alle Zähler ablesen?

Nein. Wegen den Änderungen ist keine Zwischenablesung notwendig. Es genügt eine transparente und sachgerechte Näherungsrechnung.

Welchen Tarif soll ein Netzbetreiber veröffentlichen, der bis zum 1. April 2009 seinen Tarif von den Behörden noch nicht genehmigen lassen konnte?

Viele Netzbetreiber müssen sich ihre Tarife durch Behörden genehmigen lassen. Soweit eine Genehmigung bis zum 1. April 2009 nicht vorliegt, soll der Netzbetreiber den neuen Tarif mit einem entsprechenden Vorbehalt publizieren.

Wie muss ein Netzbetreiber vorgehen, wenn er für das Jahr 2009 das Netznutzungsentgelt des Jahres 2008 verrechnen will (Art. 31a Abs. 3 StromVV)?

Zuerst muss der Netzbetreiber für das Jahr 2009 das Netznutzungsentgelt für sein eigenes Netz neu berechnen. Falls dieses tiefer ist als dasjenige des Jahres 2008, kann er bei der EICom ein Gesuch einreichen, für sein Netz das Netznutzungsentgelt des Jahres 2008 zu bewilligen. Das Netznutzungsentgelt des Jahres 2008 muss „ausgewiesen“ sein, das heisst in irgendeiner Form publiziert oder in konkreten Durchleitungsfällen angewendet worden sein.

Dem Gesuch an die EICom ist die detaillierte Kalkulation des Tarifs des Jahres 2008 beizulegen, so dass sie diesen prüfen und gegebenenfalls korrigieren kann. Diese Korrektur kann sich auch auf die Tarife des Jahres 2008 beziehen (Art 19 Abs. 2 StromVV).

Das Gesuch muss bis zum 31. Januar 2009 bei der EICom, 3003 Bern, eingereicht werden, damit die Tarife fristgerecht publiziert werden können.

Eine Bewilligung zur Verwendung des Netznutzungsentgelts des Jahres 2008 bezieht sich nur auf das Entgelt des Netzbetreibers selbst. Damit muss er Reduktionen, die sich aufgrund eines tieferen Netznutzungsentgelts des Vorliegers ergeben, seinen Endverbrauchern bzw. Nachliegern weitergeben.



Netzbewertung

Besteht bei der Ermittlung der Kapitalkosten ein Wahlrecht zwischen dem synthetischen Bewertungsverfahren gemäss Art. 13 Abs. 4 StromVV und der Ermittlung aufgrund der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten gemäss Art. 15 Abs. 3 StromVG?

Nein. Art. 15 Abs. 3 StromVG hält als Grundsatz fest, dass die Kapitalkosten aufgrund der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten zu ermitteln sind. Das von der Branche als synthetische Bewertung bezeichnete Verfahren auf der Basis von Wiederbeschaffungspreisen darf gemäss Art. 13 Abs. 4 nur ausnahmsweise verwendet werden (vgl. dazu auch Weisung 3/2008 der ECom vom 28. Mai 2008). Es genügt beispielsweise nicht, wenn die Bücher wegen Ablaufs der Aufbewahrungsfrist nicht mehr vorhanden sind (vgl. unten). Um einen Anreiz zur Berechnung auf Basis der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten zu schaffen, hat der Bundesrat mit der Verordnungsrevision vom 12. Dezember 2008 einen Malus von 20 Prozent bei der Verwendung des synthetischen Verfahrens eingeführt.

Ist es möglich, die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten gemäss Art. 15 Abs. 3 StromVG zu ermitteln, wenn die Bücher nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren vernichtet wurden?

In den meisten Fällen ja. Der ursprünglich aktivierte Wert kann anhand der Buchhaltung und der bisherigen Abschreibungspraxis ermittelt werden. So sind das Anschaffungsjahr, der Anschaffungswert sowie die Summe der bisherigen Abschreibungen aus dem Anlagespiegel ersichtlich. Der ursprünglich aktivierte Wert ist massgebend, da allfällig nicht aktivierte Kosten wie bspw. Eigenleistungen oder Kosten für Projektierungen und Abklärungen bereits beim Bau über die Betriebskosten bezahlt wurden. Eine doppelte Verrechnung der gleichen Kosten, nämlich zuerst über die Betriebs- und später über die Kapitalkosten, ist unzulässig. Bei der Ermittlung des ursprünglich aktivierten Wertes sind zudem allfällig bereits in Rechnung gestellte Kapitalkosten wie bspw. Netzkostenbeiträge oder von Dritten finanzierte Anlagen(-teile) zu berücksichtigen. Dazu gehören namentlich Anlagen, die wegen dem Bau von Eisenbahnlinien, Autobahnen oder Stauseen verlegt werden mussten und deren Verlegungskosten vom Projektanten bezahlt wurden.

Es ist zudem unerheblich, wenn Kosten nicht exakt einer Anlage oder einer Netzebene zugeordnet werden können. Es reicht, wenn anhand sachgerechter und nachvollziehbarer Schlüssel die anrechenbaren Kosten auf die verschiedenen Anlagen oder Netzebenen aufgeteilt werden.

Bei der Festlegung von Art. 13 Abs. 4 StromVV hat der Bundesrat zum Beispiel an eine Situation gedacht, wo die Bücher Elektrizitätsnetze nicht getrennt von anderen Anlagen ausweisen, wie dies bspw. in Gemeinden der Fall sein kann. Soweit ein Netzbetreiber oder –eigentümer berechtigt von der Ausnahme gemäss Art. 13 Abs. 4 StromVV Gebrauch macht und auf der Basis von Wiederbeschaffungspreisen synthetische Anschaffungszeitwerte ermittelt, muss er bereits in Rechnung gestellte Betriebs- und Kapitalkosten abziehen. Dazu gehören bspw. beim Bau nicht aktivierte Kosten. Dabei ist auch eine allfällige Veränderung durch verschärfte Aktivierungsrichtlinien zu berücksichtigen. Er muss zudem den Nachweis erbringen, dass die synthetische Herleitung höchstens den Wert einer vergleichbaren Anlage ergibt. Vom so ermittelten Wert muss er aufgrund der vom Bundesrat am 12. Dezember 2008 beschlossenen Änderung von Art. 13 Abs. 4 StromVV 20 Prozent in Abzug bringen.

Bildet bei einem Verkauf des Netzes der Kaufpreis die Basis für die anrechenbaren Kapitalkosten?

Nein. Der Kaufpreis ist zur Bestimmung der anrechenbaren Kapitalkosten irrelevant. Die Basis bilden gemäss Art. 15 Abs. 3 StromVG immer die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der beste-



henden Anlagen.

Würde stattdessen der Kaufpreis verwendet, so würde 1. das Gesetz verletzt, 2. könnte der Wert durch (Ver-) Käufe manipuliert werden und 3. erhält ein Netzkäufer mit dem Netz auch Kunden und damit einen Absatzmarkt für Energie. Folglich reflektiert der Kaufpreis teilweise auch den Wert der Kundenbeziehungen.

Zinssatz für betriebsnotwendige Vermögenswerte

Wie wird der Zinssatz für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte berechnet?

Der Bundesrat hat am 12. Dezember 2008 beschlossen, den Zinssatz für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2004 in Betrieb genommen wurden, um einen Prozentpunkt zu senken (Art. 31a Abs. 1 StromVV).

Demgegenüber gilt für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2003 in Betrieb genommen wurden sowie Investitionen, die nach dem 31. Dezember 2003 in ältere Anlagen getätigt wurden, der Zinssatz gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b. Dessen Berechnung hat die ECom in ihrer Weisung 2/2008 vom 29. Mai 2009 zur Berechnung des Zinssatzes für betriebsnotwendige Vermögenswerte erläutert.

Wer kann vom höheren Zinssatz nach Art. 31a Abs. 2 StromVV profitieren?

Für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2004 in Betrieb genommen und nicht neu bewertet wurden oder die über mindestens eine nach Art. 13 Abs. 1 StromVV festgelegte, einheitliche und sachgerechte Nutzungsdauer linear abgeschrieben wurden, können die Netzbetreiber bei der ECom beantragen, dass sie den Zinssatz nach Art. 13 Abs. 3 Bst. b StromVV (also ohne Abzug von einem Prozentpunkt) anwenden dürfen. Dazu müssen sie bei der ECom ein formelles Gesuch einreichen und die erforderlichen Unterlagen beilegen, aus denen hervorgeht, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehören insbesondere Unterlagen über die bisherige Abschreibepaxis und –dauer, Alter der Anlagen und die aktuellen Buchwerte.

Das Gesuch muss bis zum 31. Januar 2009 bei der ECom, 3003 Bern, eingereicht werden, damit die Tarife fristgerecht publiziert werden können.

Welche Nutzungsdauern erachtet die ECom als sachgerecht?

Art. 13 Abs. 1 StromVV verpflichtet die Netzbetreiber, in transparenten und diskriminierungsfreien Richtlinien für die verschiedenen Anlagen und Anlagenteile einheitliche und sachgerechte Nutzungsdauern festzulegen.

Der VSE hat in der Publikation Netznutzungsmodell für die Verteilnetze der Schweiz (NNMV; www.strom.ch/de/service/dossiers/strommarkt.html) unter Ziff. 7.3 Abschreibungsdauer nach Anlageklassen für diverse Anlageklassen die Nutzungsdauern publiziert. Die ECom hat diese Dauern nicht geprüft, es liegen ihr aber auch keine Hinweise vor, dass diese nicht sachgerecht im Sinne von Art. 13 Abs. 1 StromVV wären. Entsprechend können die Netzbetreiber diese Nutzungsdauern verwenden.